



Pflichtenheft für die Ad-Hoc Kommission Nutzungsplanung

vom 8. September 2020

Der Gemeinderat Cham beschliesst:

§1 Zweck

Die Ad-Hoc Kommission Nutzungsplanung ist eine beratende Kommission des Gemeinderates gemäss § 6 Abs. 1 des gemeindlichen Behördenreglements. Sie beurteilt die Arbeiten im Zusammenhang mit der Nutzungsplanungsrevision. Sie kann auf Grund ihrer Beurteilung Antrag an den Gemeinderat stellen.

§2 Zusammensetzung

¹Die Kommission besteht aus maximal acht stimmberechtigten Mitgliedern. Drei Mitglieder vertreten die Planungskommission, vier Mitglieder die Baukommission.

²Die oder der Vorstehende Planung und Hochbau ist stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

§3 Wahl

¹Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat für die Phase der Erarbeitung bis zur Genehmigung der Nutzungsplanungsrevision 2019ff. gewählt.

§ 4 Konstituierung

¹Die oder der Vorstehende Planung und Hochbau hat das Präsidium inne. Als Stellvertretung amtet die Abteilungsleitung Planung und Hochbau.

²Protokollierungs- und Sekretariatsarbeiten werden vom für die Nutzungsplanungsrevision auftragsnehmenden Planungsbüro oder von der Abteilung Planung und Hochbau ausgeführt.

§5 Aufgaben

¹ Die Kommission nimmt zu Fragen, die im Zusammenhang mit der räumlichen Entwicklung von Cham stehen sowie deren gesetzliche Verankerung, phasengerecht Stellung. Sie fördert mit ihren Aktivitäten die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Gemeinde Cham.

² Sie beurteilt insbesondere

- a) Die Analyse und Definition von Schwerpunktthemen für die Revision
- b) Variantenstudien für bestimmte Inhalte der Bauordnung sowie des Zonenplans
- c) Die revidierte Nutzungsplanung in ihrer Ganzheitlichkeit

³ Die Kommission kann dem Gemeinderat in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher Planung und Hochbau weitere, in ihrem Aufgabenbereich wichtig erscheinende Anliegen zur Behandlung unterbreiten.

§ 6 Befugnisse

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Planungsakten gemäss § 5 Abs. 2 zu nehmen.

§ 7 Aufsicht

¹ Die Kommission untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher Planung und Hochbau.

² Sie oder er vertritt die Anliegen der Kommission im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.

§ 8 Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich

- a) zu den zu Phasenbeginn festgelegten Terminen
- b) auf Einladung des Präsidiums

² Die Sitzungen finden an Arbeitstagen am späten Nachmittag, ggf. mit Verlängerung in den Abend statt.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher Planung und Hochbau bestimmt nach Rücksprache mit der Abteilung Planung und Hochbau die Traktandenliste.

⁴ Der Sitzungstermin ist den Mitgliedern durch das Sekretariat mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen

⁵ Die Traktandenliste und die notwendigen Dokumente sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage im Voraus zuzustellen.

§9 Sitzungsteilnahme

¹Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Abwesenheiten sind dem Sekretariat mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens fünf¹ stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§11 Beratung

¹ Die Vorsteherin und der Vorsteher Planung und Hochbau, bei Verhinderung die Stellvertretung, leitet die Sitzung.

²Die Kommission kann die Behandlung von Geschäften an einen Ausschuss delegieren.

³Wo nötig, informieren sich die Mitglieder der Kommission vor Behandlung der Geschäfte individuell durch einen Augenschein über die örtlichen Gegebenheiten.

⁴Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr¹, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁵Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 12 Protokoll

¹Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen². Dieses enthält eine kurze Beschreibung des Traktandums, die wichtigsten Diskussionspunkte und das Ergebnis resp. die Anträge an den Gemeinderat. Zudem werden die bei der Behandlung anwesenden Mitglieder, die oder der Vorsitzende, sämtliche weiteren Sitzungsteilnehmenden sowie Ort, Datum, Zeit und Dauer aufgeführt. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

²Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern, den Mitgliedern des Gemeinderates, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber, den auftragsnehmenden Schlüsselpersonen der Ortsplanungsrevision sowie den bei der Beratung anwesenden Experten und Expertinnen mit beratender Stimme zugestellt.

³Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.

¹ gemäss § 88 Abs. 1 Ziff. 7 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

² gemäss § 11 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

§ 13 Zusammenarbeit mit Verwaltung, Gemeinderat und Dritten

¹Die Abteilungsleitung der Abteilung Planung und Hochbau sowie der Abteilung Verkehr und Sicherheit, die Gesamtprojektleitung Ortsplanungsrevision und die Teilprojektleitung der Nutzungsplanungsrevision nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

²Bei Bedarf nehmen weitere Verwaltungsmitarbeitende, die auftragsnehmenden Schlüsselpersonen der Ortsplanungsrevision, sowie weitere Fachplanerinnen oder Fachplaner mit beratender Stimme teil.

³Es besteht ein Expertenpool, welcher verschiedene Fachkompetenzen abdeckt. Personen aus diesem Expertenpool nehmen bei Bedarf und auf Einladung mit beratender Stimme teil.

⁴Die Kommission wird durch die Vorsteherin oder dem Vorsteher Planung und Hochbau über die Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die behandelten Geschäfte informiert.

§ 14 Öffentliche Information

¹Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist die Vorsteherin oder der Vorsteher Planung und Hochbau zuständig. Diese werden durch die Gesamtprojektleitung Ortsplanungsrevision in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsverantwortlichen Person der Gemeinde koordiniert.

²Die Kommission kann Vorschläge erarbeiten, wie der Gemeinderat seine Arbeit der Öffentlichkeit gegenüber transparent machen kann.

§ 15 Ausstands- und Schweigepflicht

¹Bezüglich der Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes³.

²Über den Ausstand⁴ entscheidet die Kommission in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll vorzumerken und verpflichtet zum Verlassen des Sitzungsraumes.

§ 16 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem gemeindlichen Behördenreglement.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

³ BGS 171.1

⁴ gemäss § 10 Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (BGS 171.1)